

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Lohner, E. / Merz, L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1919.

Direktor: Regierungsrat **E. Lohner.**

Stellvertreter: Regierungsrat **L. Merz.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebungswesen.

1. Die Dekrete betreffend die Anwaltskammer und den Gebührentarif für Anwälte.

Auf Grund der Beratungen der ausserparlamentarischen Kommission vom 23. November 1918 wurden für diese beiden Gegenstände Entwürfe der Justizdirektion ausgearbeitet und dem Obergericht und dem bernischen Anwaltsverband zur Begutachtung unterbreitet. Nach Eingang der Äusserungen des Obergerichts und des Anwaltsverbandes und nach einer gemeinsamen Beratung mit Vertretern des Gerichtshofes und des Anwaltsverbandes wurden die endgültigen Entwürfe festgelegt, die am 28. November vom Grossen Räte ohne Widerspruch angenommen und auf 1. Januar 1920 in Kraft gesetzt wurden.

2. Die Strafprozessordnung für den Kanton Bern.

Von Oberrichter Krebs wurde der Entwurf zu einer Novelle eingereicht, wodurch das gegenwärtig geltende Strafprozessgesetz moderneren Anforderungen angepasst werden sollte. Doch wird eine Totalrevision unabhängig von der Inkraftsetzung des eidgenössischen Strafgesetzbuches wohl dann eintreten müssen, wenn durch die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz nicht in absehbarer Zeit in Angriff genommen wird.

3. Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Hierzu wurde ein Dekretsentwurf ausgearbeitet, der im Jahre 1920 dem Grossen Räte vorgelegt werden

soll. Eine zweckmässige Neuregelung der vormundschaftlichen Gebührenordnung hat durch eine Revision des Tarifs vom 22. November 1898 zu erfolgen. Für eine Regelung der Gebühren in Vormundschaftssachen durch den Regierungsrat fehlt die verfassungsmässige Grundlage.

4. Das Dekret betreffend die Notariatsgebühren

wurde entsprechend den Kommissionsanträgen, denen sich der Regierungsrat anschliessen konnte, vom Grossen Rat am 13. März 1919 angenommen; es trat sofort in Kraft.

5. Den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozess- sachen

hat der Grosse Rat ebenfalls am 13. März behandelt und angenommen. Er ist durch den Regierungsrat auf den 1. April 1919 in Kraft gesetzt worden.

6. Das Dekret betreffend die Zeuggelder und Experten- gebühren in Strafsachen

trat nach erfolgter Behandlung und Annahme durch den Grossen Rat ebenfalls am 1. April 1919 in Kraft.

7. Dem Regulativ des Obergerichts betreffend die Kostenrechnungen der ausserordentlichen Staatsanwälte, ausserordentlicher Untersuchungsrichter und ihrer Sekretäre hat der Regierungsrat am 17. März 1919 seine Genehmigung erteilt.

8. Das *Regulativ betreffend die Einreihung der Angestellten der Bezirksverwaltung in die Besoldungsklassen* (Regierungsstatthalterämter, Amtsschreibereien, Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter),

datiert vom 29. Juli 1919; es ist rückwirkend, entsprechend dem Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919, mit dem 1. Januar 1919 in Kraft getreten.

9. *Durch die Vollziehungsverordnung zum Dekret über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux* (Abänderung)

vom 11. Juli 1919 ist der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfächern aufgehoben worden.

10. *Das Dekret betreffend die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Handelsgerichts*

brachte gegenüber dem § 70 des Prozessdekretes vom 30. November 1911 eine Erhöhung der Zahl der kaufmännischen Mitglieder. Diejenige für den deutsch sprechenden Bezirk, die 25 betragen hat, erreicht 34, für den Jura, dessen Mitgliederzahl 12 betrug, wurde sie erhöht auf 16.

11. *Verstärkung des Obergerichts um ein weiteres Mitglied.*

Die ständige Geschäftszunahme beim Handelsgericht forderte die volle Arbeitskraft eines weitem deutschen Obergerichtsmitgliedes. Bisher konnte einzig der Handelsgerichtspräsident dem Handelsgericht ausschliesslich zugeteilt werden, die beiden andern juristischen Mitglieder wurden andern Kammern entnommen.

Eine Änderung und damit die Zuteilung eines weitem juristischen Mitgliedes an das Handelsgericht, das sich ausschliesslich mit Geschäften des Handelsgerichts zu befassen hatte, konnte einzig durch die Schaffung einer weitem Oberriechterstelle verwirklicht werden.

Der Grosse Rat hat deshalb das Obergericht um ein weiteres Mitglied verstärkt und dessen Mitgliederzahl erhöht auf 20.

12. *Durch das Dekret betreffend die Vermehrung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht*

wurde, als Folge der durch den neuen Zivilprozess eingeführten direkten Instruktion und der Geschäftszunahme beim Handelsgericht, dem Obergericht ein weiterer, siebenter Kammerschreiber beigegeben.

13. Rechtsstillstand.

Infolge der Maul- und Klauenseuche musste, gestützt auf die eingegangenen Berichte, für verschiedene Amtsbezirke, gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, für beschränkte Zeit Rechtsstillstand gewährt werden.

14. Amtsrichterentschädigungen.

Auf verschiedene Gesuche hin hat der Regierungsrat unsere Direktion ermächtigt, an Stelle der im Dekret vom 1. April 1875 vorgesehenen Taggelder und Reiseentschädigungen vorläufig solche von 17 und 10 Franken und 80 bzw. 50 Rappen für den Kilometer auszurichten.

15. *Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Geschwornen.*

Es sind wiederholt Gesuche eingegangen, das von Fr. 8 auf Fr. 12 erhöhte Taggeld neuerdings zu erhöhen. Möglicherweise wird der Regierungsrat, unter Vorbehalt

der Genehmigung durch den Grosse Rat, auch diesen Begehren entsprechen und statt eines Taggeldes von Fr. 12 ein solches von Fr. 15 ausrichten lassen. Zu Ende des Berichtsjahres war die Angelegenheit noch hängig.

16. *Dekret vom 17. November 1909 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.*

Die Eingabe des Verwaltungsgerichts um Revision des § 6, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Gerichtsmglieder, konnte im Berichtsjahre nicht erledigt werden.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. Als Amtsschreiber von Wangen: Notar Fritz Wittmer, Gerichtsschreiber in Wangen.
2. Als Gerichtsschreiber:
 - a) von Büren a. A.: Fürsprecher Theodor Abrecht in Langenthal;
 - b) von Konolfingen: Notar E. Werder, Gerichtsschreiber in Saanen;
 - c) von Laupen: Notar G. Hürner in Interlaken.
 - d) von Münster: Fürsprecher Paul Christen in Pruntrut;
 - e) von Saanen: Fürsprecher Eugen Reichenbach in Bern;
 - f) von Wangen: Fürsprecher Otto Zürcher, Gerichtsschreiber in Laupen.
3. Als Adjunkt des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, am Platze des demissionierenden Notars Ph. Hirt: Notar Hans Marti in Bern.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer:

1. Die Amtsschreiber von Aarwangen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Seftigen, Signau, Nieder-Simmenthal und Thun.
2. Die Gerichtsschreiber von Bern, Fraubrunnen, Interlaken, Schwarzenburg, Signau und Nieder-Simmenthal.
3. Die Mitglieder der Oberwaisenkammer der Bürgergemeinde der Stadt Bern.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Das kantonale Grundbuch konnte in seinem zweiten Teile, d. h. in bezug auf die Grundpfandrechte, nach vorgenommener Überprüfung der Eintragungen für den Amtsbezirk Burgdorf in Kraft erklärt werden. Das kantonale Grundbuch besteht nun, soweit nicht bereits die Inkrafterklärung des schweizerischen Grundbuches erfolgen konnte, für den ganzen alten Kantonsteil in Kraft; im Jura fehlen noch vier Amtsbezirke hinsichtlich der Grundpfandrechte (Courtelary, Delsberg,

Freibergen und Pruntrut), doch sind hier die Vorarbeiten so weit vorgerückt, dass im Laufe des nächsten Jahres die Inkrafterklärung für einzelne dieser Bezirke oder Teile davon wird stattfinden können.

Das schweizerische Grundbuch wurde in Kraft erklärt: Auf 1. Juni 1920 für die Gemeinde Krattigen des Amtsbezirkes Frutigen und auf 1. Juli 1920 für die Gemeinden Oberbalm des Amtsbezirks Bern, Erlach des gleichnamigen Amtsbezirks, Gurbrü des Amtsbezirks Laupen und Belpberg und Niedermuhlern des Amtsbezirks Seftigen. Nach § 59 der Verordnung vom 9. Dezember 1911 muss die Inkrafterklärung jeweilen sechs Monate vorher erfolgen und öffentlich bekannt gemacht werden. Die Zahl der Gemeinden, für welche bisher das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden konnte, beträgt nun 41, welche sich auf 10 Amtsbezirke des alten Kantonsteils verteilen. Im Laufe des nächsten Jahres wird es möglich sein, das schweizerische Grundbuch auch für einzelne Gemeinden des Jura in Kraft erklären zu können.

Gegen Verfügungen der Amtsschreiber im Bereinigungsverfahren gingen nur 2 Beschwerden ein. Aus dem Jahre 1918 wurden als unerledigt übernommen 25

Zusammen 27

Erledigt wurden:

durch Rückzug der Beschwerde nach erfolgter Aufklärung oder infolge Verständigung unter den Beteiligten 6
durch Entscheid 7
zusammen — 13

Unerledigt bleiben somit noch 14

In den durch Entscheid erledigten Fällen wurden die Beschwerden abgewiesen.

Die Zahl der im Berichtsjahre in bezug auf das Bereinigungsverfahren eingelangten schriftlichen Anfragen beträgt 14.

Infolge Mangels an geeignetem Personal konnte die Grundbuchbereinigung und die Anlage des schweizerischen Grundbuches in verschiedenen Amtsbezirken nicht im wünschbaren Umfange gefördert werden. Will man die Beendigung dieses Werkes, das die Amtsschreibereien nun seit zirka zehn Jahren in bedeutendem Umfange beschäftigt, in einem absehbaren Zeitraum, der immerhin noch nach Jahren zu bemessen ist, erreichen, so kann die Bewilligung von Aushilfspersonal an einzelne Amtsschreibereien nicht umgangen werden. Dass die baldige Erreichung dieses Zieles, d. h. die Einführung des schweizerischen Grundbuches im ganzen Kanton, sehr im Interesse des Immobilienverkehrs und damit der Allgemeinheit liegt, braucht hier wohl nicht näher begründet zu werden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die auf verschiedenen Amtsschreibereien vorgenommenen Inspektionen gaben zu keinen wesentlichen Aussetzungen Anlass. Auf einzelnen Bureauen wurden allerdings zum Teil nicht unerhebliche Rückstände konstatiert; als Grund hierfür wird von den Beamten — in vielen Fällen nicht ohne Berechtigung — der hiervor

bereits erwähnte Mangel an Personal angegeben. Eine nicht unwesentliche Mehrbelastung hat das Dekret über die amtliche Inventarisierung, vom 10. Dezember 1918, gebracht, das die Aufnahme der Steuerinventare dem Amtsschreiber überträgt (unter Vorbehalt der Bezeichnung eines andern Bezirksbeamten durch den Regierungsrat).

Über die Geschäftslast der Amtsschreibereien gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss (vgl. Seiten 4 und 5).

Im Berichtsjahre wurden 22 Grundbuchbeschwerden eingereicht.

Aus dem Jahre 1918 wurden als unerledigt übernommen 6

Zusammen 28

Hiervon wurden erledigt:

durch Entscheid 7
durch Rückzug 5
durch entsprechende Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter 10

Zusammen — 22

Unerledigt sind somit noch 6

Von den durch Entscheid erledigten 7 Beschwerden wurden 6 als unbegründet abgewiesen und eine zugesprochen. In zwei Fällen wurde der Entscheid des Regierungsrates an den Bundesrat weitergezogen, von dieser Instanz aber als unbegründet abgewiesen.

4 von den eingereichten Beschwerden bezogen sich auf Streitigkeiten über die Berechnung der Staatsabgaben; zwei davon wurden durch Weisungserteilung an den Grundbuchverwalter und zwei durch abweisenden Entscheid erledigt.

Über Fragen aus dem Gebiete des Grundbuchrechts und in bezug auf die Berechnung der Prozentabgaben und der fixen Gebühren sind 122 Einfragen und Gesuche eingelangt.

An die Grundbuchämter wurde im Berichtsjahre ein Kreisschreiben erlassen; dieses Kreisschreiben, vom 11. November 1919, enthält Weisungen über den Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit, speziell in bezug auf die Vormerkung des Gewinnanspruches des Bundes und des Kantons für deren Beitragsleistungen.

Die im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Verantwortlichkeitsbeschwerden gegen zwei Amtsschreiber wurden im Berichtsjahre durch Entscheid des Regierungsrates behandelt, und zwar wurde die eine Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wogegen im andern Falle die Verantwortlichkeitserklärung des Beamten erfolgte.

c. Mobiliarübernahme.

Im Berichtsjahre erfolgte in keinem Amtsbezirk die Übernahme des Mobiliars durch den Staat; auf einzelnen Bureauen wurden einige neue Mobiliargegenstände angeschafft, ebenso wurden einzelne Stücke, die seinerzeit bei der Mobiliarübernahme nicht miterworben wurden, auf das Gesuch der betreffenden Beamten hin noch nachträglich übernommen.

	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten			
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderungen	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.		
1. Aarberg	85	462	2	—	—	82	631	2,452	8,885,764	—	100	446
2. Aarwangen	102	431	—	1	5	90	629	1,562	8,890,884	—	158	249
3. Bern	239	1,397	3	8	26	372	2,045	4,488	104,832,185	66	423	1,499
4. Biel	57	317	8	1	3	20	406	565	13,379,941	—	34	42
5. Büren	55	442	—	2	1	63	563	2,548	5,801,391	—	45	188
6. Burgdorf	97	376	1	2	1	67	544	1,769	13,365,175	—	140	321
7. Courtelary	67	582	—	11	—	86	746	3,057	9,805,165	—	19	44
8. Delsberg	229	488	—	2	4	109	832	5,336	9,346,558	81	29	214
9. Erlach	67	572	6	—	4	71	720	1,502	2,487,622	20	46	154
10. Fraubrunnen	103	387	1	1	—	60	552	2,366	9,582,337	—	55	350
11. Freibergen	69	284	1	—	—	272	626	4,935	5,766,957	—	10	109
12. Frutigen	126	422	—	11	2	33	594	1,075	6,463,650	83	89	168
13. Interlaken	284	867	28	53	1	115	1,348	2,620	11,675,782	—	131	206
14. Konolfingen	123	588	1	1	2	164	879	2,923	15,702,435	80	226	762
15. Laufen	150	432	2	2	—	—	586	3,027	3,036,936	55	40	131
16. Laupen	53	149	—	—	—	13	215	866	4,385,520	32	36	87
17. Münster	137	594	4	1	8	117	861	5,629	7,354,288	15	24	115
18. Neuenstadt	34	275	—	—	—	—	309	851	1,244,169	—	4	4
19. Nidau	93	709	5	4	23	72	906	2,070	8,918,224	60	58	207
20. Oberhasle	92	226	7	2	—	103	430	728	2,304,897	—	29	86
21. Pruntrut	545	2,090	5	3	—	150	2,798	11,325	10,012,460	—	50	321
22. Saanen	53	184	—	5	—	36	278	866	4,777,074	65	114	263
23. Schwarzenburg	34	189	—	—	—	64	287	771	3,716,590	25	33	100
24. Seftigen	72	441	—	—	1	28	542	1,836	11,068,215	—	118	285
25. Signau	148	303	—	2	—	325	778	1,518	15,298,431	80	223	739
26. Ober-Simmenthal	62	295	5	5	—	53	420	901	5,306,296	70	65	209
27. Nieder-Simmenthal	45	321	6	—	37	216	625	1,172	5,472,633	90	77	227
28. Thun	153	859	3	2	3	109	1,129	2,520	22,072,446	—	231	639
29. Trachselwald	88	278	2	1	—	56	425	942	7,971,133	47	146	510
30. Wangen	85	329	1	—	1	19	435	1,619	5,774,325	50	74	579
<i>Total</i>	3,547	15,289	91	120	122	2,965	22,134	73,839	349,749,692	19	2,836	9,254

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
1.	163	145	308	1,298	4,851,067	—	95	358	6	504	723	2,963	3,670,641	—
2.	318	132	450	1,053	4,581,930	—	204	496	6	877	1,590	3,236	4,616,212	—
3.	1,587	483	2,070	4,731	58,552,423	74	1,310	2,534	177	3,230	3,842	8,717	28,882,902	46
4.	470	99	569	611	13,460,491	—	491	495	21	679	575	836	7,145,523	95
5.	197	257	454	1,455	4,661,364	—	40	136	12	403	433	1,332	2,726,549	—
6.	230	145	375	1,691	5,829,755	—	126	454	8	951	1,111	3,355	4,125,944	—
7.	134	273	407	2,758	8,494,352	—	416	2,803	22	206	1,004	5,336	12,217,107	—
8.	164	128	292	2,880	4,818,684	—	298	2,868	15	194	848	5,881	4,613,016	—
9.	61	199	260	628	1,455,067	75	41	114	2	214	678	1,565	1,441,980	82
10.	150	111	261	1,629	4,153,194	—	55	463	6	404	487	3,032	2,656,466	—
11.	76	180	256	4,306	4,589,954	—	252	2,709	297	51	822	11,391	3,835,495	—
12.	126	118	244	566	2,708,708	78	184	293	8	368	728	835	2,506,632	80
13.	351	428	779	1,248	6,172,256	—	556	1,213	24	904	1,335	2,011	6,425,998	—
14.	330	228	558	2,360	7,967,095	44	95	451	12	1,269	1,147	4,850	5,319,240	30
15.	120	142	262	1,739	2,263,836	09	101	740	11	486	421	1,884	2,072,310	45
16.	60	61	121	535	1,910,816	45	65	356	2	193	355	1,761	2,956,566	91
17.	135	680	815	5,985	11,074,137	55	310	2,916	52	108	740	5,671	6,122,385	60
18.	50	125	175	711	947,676	—	63	279	1	30	331	778	1,483,611	—
19.	236	257	493	1,244	5,701,731	30	220	549	27	388	803	1,826	3,920,941	18
20.	84	51	35	321	1,456,011	—	90	196	5	168	390	729	1,296,278	—
21.	124	1,285	1,409	5,501	6,167,040	—	236	1,985	4	211	1,208	6,301	5,342,800	—
22.	110	43	153	203	2,501,430	—	43	70	—	154	461	720	3,229,555	—
23.	104	106	210	636	2,362,657	90	92	308	—	229	495	1,501	1,497,898	87
24.	172	213	385	1,450	5,570,002	—	107	526	1	511	741	2,821	3,377,246	—
25.	216	226	442	1,024	7,204,635	70	38	104	2	1,847	1,272	2,939	4,594,140	70
26.	52	188	240	475	2,480,202	25	137	271	16	351	584	1,034	2,209,015	94
27.	144	128	272	586	2,830,551	13	183	381	7	372	490	977	2,275,020	37
28.	496	416	912	1,869	14,200,031	24	613	1,474	23	996	1,552	3,133	6,775,811	78
29.	185	141	326	793	4,385,766	87	55	165	4	783	486	1,275	2,347,793	87
30.	177	91	268	998	3,039,525	50	103	471	16	324	528	1,957	2,475,895	35
	6,822	7,079	13,900	51,284	206,392,393	69	6,619	26,178	787	17,405	26,180	90,640	142,190,979	35

2. Regierungsstatthalterämter.

Die Geschäftsführung gibt im allgemeinen, soweit wir dies festzustellen Gelegenheit hatten, zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf einem Amt wurden durch einen Einbruchdiebstahl rund 920 Fr. entwendet. Die Täterschaft konnte nicht ermittelt werden; dem betreffenden Angestellten, welcher die Kasse führte, wurde der Betrag ersetzt.

Von den Antworten auf verschiedene Anfragen seien kurz folgende hervorgehoben:

Ein Notar ist zur Annahme des Mandates, das ihm die Aufnahme und Durchführung eines öffentlichen Inventars überträgt, verpflichtet. Er kann die Annahme und Erfüllung dieser Pflicht nur unter den in Art. 16 des NG erwähnten Voraussetzungen ablehnen.

Ebenso ist ein Massaverwalter, ernannt zur Durchführung eines öffentlichen Inventars, verpflichtet, dieses Amt anzunehmen. Er ist als Beistand zu betrachten und kann das Amt nur ablehnen, wenn Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 383 ZGB und Art. 42 des Einführungsgesetzes oder Ausschliessungsgründe gemäss Art. 384 ZGB vorliegen.

Die Bestimmung in § 7 des Dekretes betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare, wonach ein sachverständiger Schätzer beizuziehen ist, bezeichneten wir als zwingender Natur. Eine Ausnahme kann nur für einzelne Fälle unter Würdigung der besonderen Verhältnisse und sofern der Massaverwalter und die vermutlichen Erben zustimmen, in Frage kommen.

Anfragen, die sich auf das eingeführte amtliche Inventar bezogen, haben wir, in der Regel mit unserer Ansichtsausserung, an die Finanzdirektion weitergeleitet.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Nennenswerte Widerhandlungen gegen das in verschiedener Richtung revisionsbedürftig gewordene Gesetz über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880 sind nicht festgestellt worden. Verschiedene Schriftstücke sind zur Stempelung zurückgesandt, andere an die Finanzdirektion weitergeleitet worden.

Auf eine Anfrage, wie die Akten amtlicher Liquidationen hinsichtlich der Stempelung zu behandeln seien, äusserten wir uns dahin, sie seien in gleicher Weise zu stempeln wie die Akten öffentlicher Inventare, im Streitfalle sei die Frage durch den zuständigen Richter zu entscheiden.

Eine andere Anfrage, ob die Gerichtsprotokolle in Zivilprozesssachen stempelpflichtig seien, haben wir zur Ansichtsausserung an die Finanzdirektion geleitet.

4. Gerichtsschreibereien.

Die Untersuchungen auf den verschiedenen Gerichtsschreibereien geben da und dort Anlass, Weisungen zu erteilen und die Beseitigung von Rückständen zu verlangen, im allgemeinen war jedoch die Geschäftsführung befriedigend.

Die Ursache der festgestellten Rückstände war in einem Amt Krankheit, in einem andern Amt ein krankhafter Zustand des Beamten. Der eine dieser Beamten

ist gestorben, der andere musste, nach Ablauf seiner Amtsdauer, ersetzt werden; er wird nur noch als Anstaltsangestellter beschäftigt. In einem dritten Amt sind die Rückstände auf den ständigen Wechsel von Angestellten zurückzuführen. Der Regierungsrat sah sich genötigt, um diese Mutationen zu verhindern und soweit an ihm eine prompte Geschäftsbehandlung zu ermöglichen, dem betreffenden Personal fiktive Dienstjahre anzurechnen. In einem andern Amt sind Rückstände entstanden, weil nach eingetretener Vakanz und mangels geeigneter Bewerber, ein praktizierender Anwalt als Stellvertreter bezeichnet werden musste, dem es seiner Praxis wegen an der nötigen Zeit für das Amt gebrach.

Von zwei Beamten gemeldete Nebenbeschäftigungen wurden nicht untersagt, immerhin betont, dass ein allfällig deshalb notwendig werdender Vertreter durch die Beamten selbst zu honorieren sei.

Einem Beamten wurde ein geringer, durch einen Diebstahl entstandener Schaden, ersetzt. Der Täter konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Zwei erlassene Kreisschreiben bezogen sich auf die Justizvorschüsse in armenrechtlichen Fällen und auf die Entschädigungen der Amtsrichter. Eine Bemerkung im Geschäftsbericht des Obergerichtes vom Jahre 1918, Seite 8, veranlasste uns, die zuständigen Behörden zu ersuchen, die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sowohl die Militärdirektion als die erste Strafkammer des Obergerichtes haben hierauf entsprechende Kreisschreiben erlassen. Dadurch sollen in Zukunft zwecklose Verurteilungen wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer vermieden werden.

Das Dekret vom 13. März 1919 betreffend die Zeuggelder und Expertengebühren in Strafsachen sowie der Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen brachten eine Anzahl Einfragen. Von den bezüglichen Antworten mögen hier, weil von allgemeinerem Interesse, folgende wiederholt werden:

Der § 15 des Medizinaltarifes ist durch das Dekret vom 13. März 1919 nicht aufgehoben worden, immerhin ist das Dekret dann anzuwenden, wenn Medizinalpersonen nur als Zeugen einvernommen werden.

In Streitfällen, in denen der Streitwert 100 Fr. nicht erreicht wird, ist auch dann eine Gebühr zu beziehen, wenn der Streit durch Vergleich oder Abstand erledigt wird. Die bezügliche Gerichtsgebühr ist im Rahmen von 1 bis 10 Fr. durch den Richter festzusetzen.

Bei Massnahmen, welche vom Richter von Amtes wegen angeordnet werden, sind die im Tarif vorgesehenen Gebühren zu beziehen. In diesen Fällen hat der Richter zu bestimmen, welche Partei die Kosten vorzuschüssen oder zu tragen hat.

5. Güterrechtsregister.

Die Untersuchungen in den einzelnen Bureaux und die Prüfungen anhand der Veröffentlichungen und der eingeforderten Berichte führten zu Weisungen und Anordnungen im Sinne der Verordnung vom 27. September 1910.

Von den eingegangenen drei Beschwerden sind zwei durch Entscheidungen des Regierungsrates und die dritte

auf dem Korrespondenzwege, durch einen aufklärenden Bescheid an den Beschwerdeführer, erledigt worden.

Die eine berührte die Frage, ob auch Anmeldungen der Gerichte hinsichtlich ihrer Eintragsfähigkeit zu überprüfen seien. Die Frage wurde bejaht und die Anmeldung des betreffenden Gerichtes zurückgewiesen.

Durch die andere wurde die Eintragung einer durch Ehevertrag begründeten Gütertrennung verlangt, ob schon zwischen den betreffenden Ehegatten infolge Konkurs und der ausgestellten Verlustscheine gesetzliche Gütertrennung bestand. Auch diese Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Beide Erkenntnisse sind in der Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden.

Einen unter altem Recht in einem andern Kanton abgeschlossenen Ehevertrag, durch den Errungenschaftsgemeinschaft, ein auch dem ZGB bekannter Güterstand, vereinbart wurde, bezeichneten wir als eintragsfähig.

Nach der Vereinigung der Gemeinden Mett und Madretsch mit der Gemeinde Biel, ihrer Lostrennung vom Amtsbezirk Nidau und ihrer Zuteilung zum Amtsbezirk Biel, sind den Güterrechtsregisterführern von Biel und Nidau entsprechende Weisungen zugegangen.

Von den im Berichtsjahre eingegangenen Anmeldungen sind 359 eingetragen und 19 ganz und eine teilweise abgewiesen worden. In 189 Fällen wurde durch Ehevertrag begründete Gütertrennung, in 41 Fällen gesetzliche Gütertrennung infolge Konkurs und ausgestellter Verlustscheine und in 14 Fällen Gütertrennung gestützt auf ein gerichtliches Urteil, eingetragen. 53 Eintragungen betrafen Erklärungen gemäss Art. 9, Abs. 2, Sch T ZGB infolge Wohnsitzwechsels, 9 derartige Erklärungen wurden vertraglich aufgehoben und eine Anzahl andere, gleiche Erklärungen werden nach den Bestimmungen des Art. 250, Abs. 3, ZGB hinfällig geworden sein. Im übrigen handelte es sich um allgemeine oder beschränkte Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Sondergutsbestellungen und Rechtsgeschäfte zwischen den Ehegatten im Sinne von Art. 248 ZGB. Erklärungen, nach welchen die Ehegatten ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellten, sind 6 eingegangen.

Auch dieses Jahr haben wir im Bericht an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Wunsch ausgedrückt, es möchte gelegentlich eine amtliche Beirung der Register angeordnet werden.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Die verschiedenen Inspektionen haben, soweit sie sich auf die Kassa- und Buchführung und die Gebührenberechnung bezogen, zu nennenswerten Aussetzungen nicht Anlass gegeben. Soweit dies erforderlich schien, sind die Berichte zur Kenntnisnahme und weitem Behandlung der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen zugesandt worden.

Die Antworten der Kantonsregierungen auf das im letzten Bericht erwähnte Kreisschreiben des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements führten zu einem erstmaligen an die Kantonsregierungen am 23. Juli 1919 versandten Entwurf eines neuen Gebührentarifs zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs.

Wir übermachten ihn der kantonalen Aufsichtsbehörde, die ihrerseits die Betreibungs- und Konkursbeamten ersuchte, ihr allfällige Bemerkungen zugehen zu lassen. In Anlehnung an diese Bemerkungen sandte uns die Aufsichtsbehörde ihren Bericht, den wir mit unserem Bericht an das Justizdepartement weiterleiteten. Das sämtliche Material wurde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes versandt und von einer Kommission verarbeitet. Der neue Tarif, der vom alten in verschiedener Richtung wesentlich abweicht, datiert vom 23. Dezember 1919. Er ist am 15. Januar 1920 in Kraft getreten.

Auf ein Gesuch des Verbandes der Betreibungsgehülfen teilten wir mit, Teuerungszulagen könnten den Betreibungsgehülfen nur gestützt auf ein vom Volke angenommenes Gesetz ausgerichtet werden.

Im Amtsbezirk Nidau fiel der dritte Betreibungskreis durch die Vereinigung der Gemeinden Mett und Madretsch mit der Gemeinde Biel dahin.

Die Erledigung des uns im Berichtsjahre zugegangenen Kreisschreibens des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartementes, ob die noch in Kraft stehenden Art. 1, 2 und 24 der Verordnung vom 28. September 1914 betreffend Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren aufzuheben oder beizubehalten und ob gegebenenfalls die eine oder andere dieser Bestimmungen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden sollte, fällt in das Jahr 1920.

Im übrigen muss auf den Bericht der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen verwiesen werden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in den Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Die Vollziehungsverordnung zum Dekret vom 10. Februar 1909 hat, wie bereits erwähnt wurde, auf eine von sämtlichen Kommissionspräsidenten unterzeichnete Eingabe eine Änderung erfahren. Der Unterschied zwischen den Haupt- und Nebenfächern ist aufgehoben worden.

Die Aufsicht vollzog sich wie in frühern Jahren. Sie nötigte uns, eine Eingabe, nach welcher ein Lehrling sich fortgesetzter Unterschlagung und Fälschungen soll schuldig gemacht haben, an die zuständigen administrativen Behörden zu leiten. Verschiedene Differenzen zwischen Verbands- und Schulorganen brachten eine teilweise Neubesetzung der Aufsichtsbehörde der Fortbildungsschule des Beamten- und Angestelltenverbandes Bern. Einer neuen Anstellungs- und Besoldungsordnung dieser Schule hat der Regierungsrat seine Genehmigung erteilt. Einen Entwurf eines Schulreglementes für die gleiche Schule haben wir mit verschiedenen Abänderungsanträgen zurückgeleitet. Auf eine uns zugegangene Mitteilung, die Fortbildungsschule eines kaufmännischen Vereins weigere sich, einem Lehrling in einem Rechtsbureau Unterricht zu erteilen, mussten wir die Intervention der Direktion des Innern in Anspruch nehmen.

Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen irgendeinen der hier in Frage kommenden Erlasse sind nach den eingegangenen Berichten keine eingereicht worden.

Zu den im Berichtsjahre abgehaltenen Prüfungen hatten sich 65 Lehrlinge und Lehrtöchter angemeldet. Davon sind zwei wegen Krankheit ausgeblieben, ein Lehrling fiel durch, den übrigen 62 konnte der Lehrbrief zugestellt werden.

Die Ergebnisse entsprachen ungefähr denjenigen früherer Jahre, sie werden in den Nebenfächern, nachdem sie nun ebenfalls als Hauptfächer bezeichnet sind, hoffentlich etwas bessere werden. In verschiedenen Fällen musste als Ursache eines schlechten Resultates mangelhafte Anleitung durch den Prinzipal bezeichnet werden (vgl. § 10 des zitierten Dekretes).

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Die erste Prüfung zur Erlangung des Notariatspatentes haben 3 von 7 angemeldeten Kandidaten bestanden; von 9 Kandidaten konnten 8 zu Notaren patentiert werden.

Es wurden 19 Bewilligungen zur Berufsausübung erteilt, und zwar 13 zur selbständigen Ausübung und 6 zur Ausübung als angestellter Notar.

11 Notariatsbureaux wurden wegen Todesfalls oder Verzichtes des Inhabers geschlossen.

Bureauverlegungen fanden 8 statt, und zwar 6 innerhalb des nämlichen Bezirkes und 2 in einen andern Bezirk; in 2 Fällen erfolgte die Eröffnung eines Filialbureaus.

Bewilligungen zur Herstellung von Ausfertigungen im Sinne der §§ 46 und 54 des Notariatsdekretes wurden 10 erteilt, die sich auf 57 verschiedene Urkunden bezogen haben.

In 10 Fällen wurden Bescheinigungen über die Zuständigkeit von Notaren zur Ausstellung notarieller Urkunden erteilt.

Die Änderung der deponierten Unterschrift wurde zwei Notaren auf ihr Gesuch hin bewilligt.

Im Berichtsjahre gingen 49 schriftliche Einfragen aus dem Gebiete des Notariatsrechtes ein.

An Beschwerden langten ein 55
(inbegriffen 17 von Amtes wegen eingeleitete Disziplinarverfahren).

Als unerledigt wurden aus dem Jahre 1918
übernommen 19

Zusammen 74

Erledigt wurden:

durch Rückzug infolge Verständigung
zwischen den Beteiligten 98
durch Entscheid 25

Zusammen — 63

Unerledigt sind somit noch 11

Die zur Entscheidung gelangten Verfahren hatten in 8 Fällen eine Disziplinierung des betreffenden Notars zur Folge; dabei kamen als Disziplinarstrafen zur Anwendung: Verweis in 2 Fällen, Bussen von 10, 20, 40 und 100 Franken in je einem Falle und Bussen von je 200 Franken in zwei Fällen.

Zwei dieser Bussen wurden ausgesprochen wegen Widerhandlung gegen die Vorschrift in Art. 128 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Nach dieser Vorschrift sind die Notare verpflichtet, die von ihnen

beurkundeten Geschäfte binnen 30 Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden; vielerorts (namentlich bei Notaren, die ihr Bureau nicht am Amtssitz haben) besteht die Gewohnheit, die verurkundeten Geschäfte dem Grundbuchamt partienweise einzureichen, obgleich der sofortigen grundbuchlichen Behandlung nichts im Wege steht. Dies ist eine Praxis, die nicht länger geduldet werden kann; abgesehen davon, dass durch dieses Vorgehen zeitweise eine ganz übermäßige Belastung der Grundbuchämter eintritt, was eine ordnungsgemäße Geschäftserledigung nahezu verunmöglicht, können daraus für die Beteiligten höchst unangenehme Folgen entstehen; so mussten beispielsweise zahlreiche Verträge der regierungsrätlichen Genehmigung im Sinne von Art. 4, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr, vom 23. September 1918, unterstellt werden, die bei rechtzeitiger Anmeldung der Verträge an das Grundbuchamt ohne Bewilligung des Regierungsrates hätten grundbuchlich behandelt werden können. Gegen diejenigen Notare, die ihre diesbezüglichen Berufspflichten verletzen, werden wir auf Beschwerde der betroffenen Parteien oder auf Anzeige durch die Grundbuchverwalter hin von Amtes wegen disziplinarisch einschreiten.

Auch in diesem Berichtsjahre musste wiederum gegen 19 Notare wegen Verzögerung in der Einreichung der in § 61 des Amtsschreibereidekretes vorgesehenen Quartalverzeichnisse eingeschritten werden. In 13 Fällen wurden die rückständigen Verzeichnisse durch die betreffenden Notare auf die erste Aufforderung der Justizdirektion hin eingereicht; gegen 6 Notare, die dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist keine Folge gaben, wurde das Disziplinarverfahren eröffnet. Über einen Notar, der sich in der Ablieferung dieser Verzeichnisse im Rückfalle befand, wurde eine Disziplinarbusse verhängt; bei den andern 5 Notaren, die das Verzeichnis während des Disziplinarverfahrens einreichten, wurde von Disziplinarmaßnahmen Umgang genommen, dagegen wurden ihnen die Kosten des Disziplinarverfahrens auferlegt. Diese Disziplinarfälle sind in der vorstehenden Zusammenstellung bereits enthalten.

Im Berichtsjahre gingen 25
Gesuche um amtliche Festsetzung der Gebühren und Auslageerstattungen ein, und zwar wurden alle diese Gesuche vom Kostenschuldner eingereicht.

Aus dem Jahre 1918 wurden als unerledigt
übernommen 5
Zusammen 30

Erledigt wurden:

durch Rückzug 10
durch Entscheid 20
Zusammen — 30

Es wurden somit alle eingelangten Gesuche erledigt.

Bei den durch Entscheid erledigten Geschäften konnte in 6 Fällen wegen Unzuständigkeit auf das Gesuch nicht eingetreten werden. In 6 Fällen wurde die Rechnung des Notars bestätigt, wogegen in 8 Fällen eine Reduktion der Rechnungsansätze erfolgte.

Die Notariatskammer befasste sich in 4 Sitzungen mit 18 Geschäften.

C. Vormundschaftswesen.

1. Es wurden im laufenden Jahre die Reglemente von 24 Gemeinden und Körperschaften (Zünften) über die Pflegekinderaufsicht genehmigt. Von andern Gemeinden wurde unsere Ansichtsaussäusserung zu Entwürfen eingeholt, deren Einreichung im Jahre 1920 zu erwarten ist. Die im Kreisschreiben der Justizdirektion vom 27. Juni 1917 erwähnten Berichte über die Tätigkeit der Organe der Pflegekinderaufsicht werden im Jahre 1920 eingeholt.

2. Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden und Regierungsstatthalter als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden liefen insgesamt 15 ein. Davon wurden 7 nach Intervention der Justizdirektion freiwillig zurückgezogen, von den 5 durch den Regierungsrat entschiedenen Beschwerden wurden 2 zugesprochen und 3 abgewiesen. In einem Falle handelte es sich um einen Querulanten, dessen Klagen untersucht wurden, wobei sich deren Haltlosigkeit ergab. Zwei Fälle waren am Ende des Berichtsjahres hängig und wurden zu Beginn 1920 erledigt. Ausserdem vermittelte die Justizdirektion eine Reihe von Übertragungen von Vormundschaften unter bernischen Gemeinden und von ausserkantonalen Gemeinwesen an bernische Behörden. Die beiden im letzten Jahresbericht erwähnten Beschwerden sind erledigt. Eine davon betraf die Weigerung aller vormundschaftlichen Instanzen, zur Eheschliessung ihres Mündels ihre Zustimmung zu geben. Auch der Regierungsrat entschied ablehnend, das Bundesgericht bestätigte auf ergangene Beschwerde den Entscheid.

In einem Beschwerdeentscheid erkannte der Regierungsrat, dass die Vormundschaftsbehörde und der Regierungsstatthalter bei einer Rechnungspassation nur diejenigen Vermögensverhandlungen und Schlussrechnungen zu überprüfen und zu genehmigen haben, die vor die Zeit des Aufhörens der Vormundschaft fallen, indem die Schlussrechnung einen Schnitt durch den Vermögensstand des Mündels auf den Zeitpunkt des Mündigwerdens bedeutet. Für spätere Handlungen steht der Vormund zum ehemaligen Mündel in einem Auftragsverhältnis.

In einem andern Entscheid wurde in Anlehnung an eine lange Praxis festgestellt, dass Vermögensverhandlungen, die in der passierten Rechnung enthalten sind, nur auf dem Wege der Passationsbeschwerde angefochten werden können, und dass das Recht auf Anfechtung durch Versäumung der Frist von 14 Tagen (Art. 10 und 51 EG und 33, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege) oder von 30 Tagen nach altbernischem Recht (Gesetz vom 28. März 1860) verwirkt wird.

Von den 4267 im Berichtsjahre fällig gewesenen Vogtsrechnungen sind nach Mahnung noch ausstehend: In den Amtsbezirken Aarberg 1, Biel 9, Burgdorf 8, Erlach 6, Frutigen 2, Konolfingen 5, Laufen 1, Laupen 6, Münster 4, Neuenstadt 9, Nidau 2, Oberhasle 4, Pruntrut 1, Seftigen 5, Ober-Simmenthal 13, Thun 2, zusammen 78.

Rekurse betreffend Entzug der elterlichen Gewalt gingen 9, betreffend Verweigerung der Rückgabe der elterlichen Gewalt 5 ein. Von diesen Rekursen wurden 8 abgewiesen; einer davon war von einer Vormundschaftsbehörde gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters auf Nichtentzug gerichtet. 3 Rekurse wurden

zugesprochen und damit die elterliche Gewalt wieder hergestellt. Durch Rückzug wurden 2 Rekurse erledigt, und auf eine Beschwerde, die zudem auch sachlich nicht begründet war, wurde wegen Fristversäumnis nicht eingetreten.

Von 23 eingelangten Mündigerklärungsgesuchen wurden 10 durch Beschluss des Regierungsrates erledigt, 12 nach Aufklärung über das Ausserordentliche dieser Massnahme fallen gelassen, ein Gesuch ist bei Jahreschluss hängig. Einem Gesuch konnte entsprochen, 9 mussten mangels wichtiger Gründe im Sinne von Art. 15 ZGB abgewiesen werden.

3. Der bernische Fürsorgeverein für Taubstumme richtete am 5. September 1919 an unsere Direktion eine Eingabe des Inhalts, die Vormundschaftsbehörden der Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden möchten bei Bevormundung von Taubstummen bei der Fürsorgestelle des Vereins (Eugen Sutermeister, Taubstummeprediger, Gurtenstrasse 6) Vorschläge für den Vormund einholen, bzw. erhaltene Vorschläge begutachten lassen. Wir können diesen verdankenswerten Vorschlag nur warm empfehlen, indem der Charakter der Taubstummen sehr oft schwierig und für den Vormund schwer zu verstehen ist. Ohne ein eingehendes Verständnis für die Sinnesart gerade derartiger Mündel kann die persönliche Fürsorge nur unvollkommen und mit Hindernissen ausgeübt werden.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Eingelangt sind 16 Geschäfte. 10 davon waren Eingaben von Bernern, die sich nach den Formalitäten für den Verzicht auf das Bürgerrecht erkundigten, oder deren Gesuche mangels der gesetzlichen Erfordernisse zurückgewiesen wurden. Infolge Erwerbs eines ausländischen Bürgerrechts wurden zwei Berner aus dem Bürgerrecht des Kantons Bern entlassen. Solche Gesuche werden in Zukunft wieder in vermehrtem Masse gestellt und bewilligt werden können, indem der Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 betreffend die Anwendung der Art. 7 und 9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe während der Zeit der Grenzbesetzung durch den Bundesratsbeschluss vom 31. März 1919 aufgehoben worden ist. Gesuche um Bewilligung der Entlassung aus dem bernischen Staatsverband infolge Erwerb des Bürgerrechts eines andern Kantons wurden im ganzen 3 bewilligt.

E. Handelsregister.

Bei der Aufsichtsbehörde gingen insgesamt 87 Geschäfte ein. Davon betrafen 11 Einfragen administrativer und rechtlicher Natur. 67 Geschäfte bezogen sich auf Anstände betreffend Eintragungen und Löschungen im Handelsregister, die durch Vermittlung der Justizdirektion durch Belehrung, teilweise mit Bussenandrohung verbunden, erledigt werden konnten. In 8 Fällen kam es zum Entscheid des Regierungsrates. In 7 Fällen wurde die Eintragungspflicht bejaht, in einem Falle verneint. Ordnungsbussen wurden 3 ausgesprochen, die eine im Betrage von Fr. 50, die andern mit Fr. 30 und Fr. 15. Gegen einen einzigen Handelsregisterführer wurde eine Beschwerde eingereicht. Auf Ende des Jahres war ein Anstand hängig.

Von den 8 Entscheiden wurden 3 durch Rekurs an den Bundesrat weitergezogen, ihre Erledigung steht noch aus. Der im letzten Jahresbericht erwähnte Rekurs wurde im Sinne der Zustimmung zur Verfügung des Regierungsrates entschieden.

Aus den gefällten Entscheiden und Antworten auf Einfragen erwähnen wir:

Der Einkaufskommissär einer fremden Armee in der Schweiz ist nicht eintragungspflichtig, trotz des Umfanges der von ihm besorgten Geschäfte, indem er nicht ein Handelsgeschäft betreibt, sondern als Organ der Armee für einen Selbstverbraucher Einkäufe besorgt.

Ausser im Falle des Konkurses ist die Anmeldung der Löschung einer A.-G. durch alle Mitglieder des Verwaltungsrates zu unterzeichnen. Für die Löschung sind die gleichen Formen gemäss Art. 622 OR erforderlich wie für den Eintrag. Von der Einhaltung dieser Vorschrift entbindet die Tatsache nicht, dass die Gesellschaft unterlassen hat, ihren Verwaltungsrat statuten-gemäss zu bestellen. Die A.-G. hat vielmehr zuerst die statuten-gemässe Bestellung des Verwaltungsrates vorzunehmen und hernach die Löschung wie die Eintragung nach Art. 622 OR anzumelden.

Eine Genossenschaft, deren Organe die bindende Erklärung abgeben können, dass die Schulden der Genossenschaft sämtliche getilgt sind, bedarf bei der Auflösung des Zwischenstadiums der Genossenschaft in Liquidation nicht. Wenn Liquidatoren ernannt werden, so sind dieselben nur dann zur Anmeldung der Liquidation befugt, wenn ihnen die gesamte Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft in Liquidation übertragen worden ist.

Ein Verein ist auch dann eintragungspflichtig, wenn der Vereinszweck ein idealer ist, sofern er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, nicht erst dann, wenn der Hauptzweck des Vereins ein wirtschaftlicher ist. Eine Personenverbindung zur Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes könnte nach Art. 59, Abs. 2, ZGB gar nicht als Verein, sondern nur als Genossenschaft oder als Gesellschaft begründet werden.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen zu toter Hand erreichen den Gesamtbetrag von rund Franken 784,500.

G. Treuhandstelle für das Hotelgewerbe im Kanton Bern, bzw. Oberländische Hilfskasse.

Die Treuhandstelle für das Hotelgewerbe im Kanton Bern, die durch die Verordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1915 gegründet worden war, hat im Berichtsjahre ihr Ende gefunden. Sie hatte Gutes gewirkt, indem sie durch Beratung und Vermittlung der freien Verständigung zwischen Schuldner und Gläubiger diente. Sie konnte aber den Interessenten nicht die gewünschte finanzielle Hilfe bringen, weil ihr keine Mittel zur Verfügung standen. Diejenigen, die sich der Treuhandstelle angenommen haben, haben sich um das Hotelgewerbe grosse Verdienste erworben.

Die finanzielle Hilfe soll nun durch die Hilfskasse gebracht werden. Der Entwurf zu den Statuten der Kasse wurde durch Herrn Subdirektor Scherz von der Kantonalbank ausgearbeitet, dessen Vorlage am 25. November 1918 in Interlaken von einer Konferenz der Beteiligten durchberaten und in der Generalversammlung vom 14. Juni 1919 genehmigt wurde. Der so geschaffenen Hilfskasse liegt der Gedanke zugrunde, dass die Hilfe sich im besondern auf die mittlern und kleinern Betriebe erstrecken soll, in der Meinung, dass die grossen Unternehmungen durch die beteiligten Grossbanken aus eigener Kraft zu sanieren seien. So wird es möglich, mit verhältnismässig kleinen Mitteln den dringlichsten Teil der Hilfsaktion durchzuführen.

Die Mittel für die Hilfskasse wurden grösstenteils vom Staat und den staatlichen Instituten beschafft. Der Grosse Rat genehmigte in seiner Sitzung vom 17. März 1919 die Vorlage der Regierung über eine Subventionierung der oberländischen Hilfskasse mit Fr. 500,000 à fonds perdu. Gleichzeitig ermächtigte er die Kantonalbank zu einer Subvention von Fr. 200,000 und die Hypothekarkasse zu einer Subvention von Fr. 300,000. Der Staatsbeitrag erfolgte unter der Bedingung, dass auch von privater Seite ein Betrag von Fr. 500,000 beigesteuert werde. Diese Kapitalbeschaffung begegnete einigen Schwierigkeiten, so dass die Gründung der Kasse erfolgen musste, bevor die Privaten die ihnen auferlegte Verpflichtung vollständig erfüllt hatten.

Die starke Beteiligung durch Staat und staatliche Institute rechtfertigte auch eine angemessene Vertretung des Staates im Vorstand. Der Staat Bern insbesondere ist vertreten durch Herrn Gafner, Direktor der Nationalbank, und den Justizdirektor.

Als Direktor der Hilfskasse wurde Herr S. Gygax, bisher Inspektor des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen, gewählt. Der Sitz der Kasse und der Direktion ist Bern.

H. Administrativjustiz.

Der Regierungsrat hat am 18. November 1919 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid der I. Zivilkammer des Appellationshofes vom 5. Oktober 1919 eingereicht, durch den in Bestätigung eines Entscheides des Gewerbegerichtes Biel die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes zur Beurteilung von Besoldungsstreitigkeiten des Lehrers gegenüber dem Staat bejaht wurde. Der Regierungsrat hält dafür, die Ansprüche der Lehrer und der Staatsbeamten seien öffentlich-rechtlicher Natur und gehörten nicht vor den Zivilrichter, und auch wenn die Zuständigkeit der Zivilrichter bejaht werde, müsse die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes abgelehnt werden, indem dasselbe nur zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Lehr-, Dienst- und Werkverträgen zuständig ist, das Anstellungsverhältnis des Lehrers und Beamten sich aber in keine dieser Vertragsarten einordnen lässt. Die Beschwerde des Regierungsrates wurde durch die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes im Jahre 1920 in dem Sinne zugesprochen, dass die Zuständigkeit der Gewerbegerichte verneint, dagegen mangels positiver Vorschriften betreffend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes die Zuständigkeit der ordentlichen Zivilgerichte bejaht wurde.

Derartige Streitigkeiten aus öffentlicher Anstellung sollten bei erster Gelegenheit durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung zugeschrieben werden.

Ein Begehren um Ersetzung von entstandenem Schaden, begründet durch angebliche Amtspflichtverletzung, wurde abgewiesen, und der Gesuchsteller verzichtete auf die gerichtliche Geltendmachung, indem das Verschulden an der Nichteintragung einer Waldansprache als eines selbständigen dinglichen Rechtes im Grundbuch ihm selber traf, da er unterlassen hatte, gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern sein selbständiges dingliches Recht geltend zu machen. In einem Falle wurde ein Beamter als verantwortlich erklärt, zwei andere Verantwortlichkeitsbeschwerden wurden abgewiesen.

4. Kompetenzkonflikte hat der Regierungsrat in Übereinstimmung mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht erledigt. In 3 Fällen anerkannte der Regierungsrat seine Zuständigkeit, in einem Falle lehnte er sie ab. In einem Verfahren steht der Entscheid des Verwaltungsgerichtes noch aus.

J. Mieterschutz.

Auch in diesem Jahre hat die Wohnungsnot sich nicht vermindert, sondern zugenommen, entsprechend auch die Zahl der bei uns eingelangten Geschäfte, die sich auf 168 belaufen. 47 davon betreffen die Begutachtung und Genehmigung von Mietverordnungen der Gemeinden, womit nun der Mieterschutz in 94 Gemeinden des Kantons eingeführt ist. Es machten sich während des Berichtsjahres Bestrebungen geltend, durch eine kantonale Verordnung den Mieterschutz zu vereinheitlichen. Die Vertreter der beiden Parteien, Mieter und Hauseigentümer, wurden eingeladen, ihre Wünsche hierzu anzubringen. Von seiten der Mieter wurde verlangt, dass die Mietkommissionen in den Gemeinden zuständig erklärt werden sollten, Mietverhältnisse auch dann zu beurteilen, wenn im Vertrag die Kündigungsklausel gestrichen ist, ferner die Ausdehnung des Mieterschutzes auf Geschäftsräume, Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Geschäftsräume, Rationierung der Wohnungen eventuell in Verbindung mit einer Luxussteuer, sodann die Schaffung eines kantonalen Wohnungsnachweises. Der Verband der Hauseigentümer verlangte vor allem, dass eine angemessene Verzinsung ermöglicht werden sollte. In einer im Juli mit Beiziehung von Vertretern der Mietkommission von Bern abgehaltenen Konferenz von Vertretern des Mieterschutzverbandes Bern und des Hauseigentümerverbandes zeigte sich, dass ein Ausgleich der Interessen unmöglich sei. Die Justizdirektion hat einen Entwurf zu einer kantonalen Verordnung ausgearbeitet; nach einem Bericht der Mietkommission der Stadt Bern, wonach der Mieterschutz nicht weiter auszudehnen wäre, indem die Mietnot stabilisiert sei, und nachdem vom Bunde aus der Erlass neuer Bestimmungen angekündigt worden ist, ist die Angelegenheit um Jahreschluss in der Schwebe.

Die meisten Geschäfte betrafen Einfragen, manchmal wahre Hülferrufe einzelner Mieter, die vor der Ausweisung aus ihrer bisherigen Wohnung standen, ohne ein neues Obdach gefunden zu haben. Die Justizdirektion setzte sich jeweils mit den Gemeindebehörden in

Verbindung, um sie aufzufordern, die Gesuchsteller bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Wir konnten dabei auf die Verordnung vom 18. Dezember 1918 betreffend die Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen verweisen, die den Gemeinden, auch wenn sie den Mieterschutz nicht eingeführt haben, ermöglicht, unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens leerstehende Wohnungen zu beschlagnahmen. In vielen Fällen konnte so auf gütlichem Wege Obdachlosen Unterkunft verschafft werden.

Wie schon auf 1. November 1918, so wurde es auch für die beiden grossen Umzugstermine 1. Mai und 1. November, teilweise auch auf 1. August 1919 notwendig, durch besondern Beschluss des Bundesrates eine Sistierung des Umzuges für diejenigen Mieter zu erwirken, die auf diese Zeit keine Wohnung finden konnten. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten boten den Mietkommissionen ein gutes Stück Arbeit, konnten aber von ihnen bewältigt werden.

Die erwähnte Verordnung vom 18. Dezember 1918 bezeichnet in Anlehnung an den Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918 betreffend Inanspruchnahme unbenutzter Wohnungen den Regierungsrat als letzte Instanz im Verfahren zur Beschlagnahme. Es wurden 18 Rekurse beim Regierungsrat eingereicht, wovon einer gütlich erledigt werden konnte. Von den 12 beurteilten wurden 3 zugesprochen und 9 abgewiesen. Unterlegene Parteien waren in gleicher Weise Gemeinden und Eigentümer von Wohnungen. Aus den Entscheiden heben wir hervor:

Die Frist von 5 Tagen zur Einreichung des Rekurses (§ 5 der Verordnung) ist eine Verwirkungsfrist. Auf einen verspätet eingereichten Rekurs wird nicht eingetreten.

Als unbenutzte Wohnung im Sinne der Verordnung gilt eine Wohnung, die tatsächlich und rechtlich unbenutzt ist. Rechtlich unbenutzt ist sie dann zu nennen, wenn der bisherige Inhaber sie auf einen bestimmten Zeitpunkt verlässt und der Verfügungsberechtigte nicht binnen angemessener Frist, seitdem er hiervon Kenntnis hat (Kündigung), über die Wohnung anderweitig verfügt. Eine andere Lösung würde dem Verfügungsberechtigten gestatten, unmittelbar vor einem Umzugstermin beliebige Mietzinse herauszupressen und derart den Mieterschutz zu umgehen.

Der Eigentümer kann sich nur dann auf seine Befugnis zur Vermietung seiner Wohnräume bis zum endgültigen Entscheid über das Recht zur Inanspruchnahme berufen, wenn aus den Umständen geschlossen werden kann, dass die Verfügung über die Wohnung nicht bloss zu dem Zwecke erfolgt sei, um die Räume der Inanspruchnahme durch die Behörde zu entziehen. Scheingeschäfte können nicht als Ausübung der Befugnis im Sinne des § 6 der Verordnung gelten.

Auf eine Anfrage der Gemeindedirektion antworteten wir, dass die Verweigerung, beziehungsweise der Entzug der Niederlassung nach der kantonalen Verordnung vom 22. November 1918 betreffend Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit auf den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes (Unterstützungswohnsitz) keinen Einfluss ausübt. Wer sich in einer Gemeinde mehr als 90 Tage tatsächlich aufhält,

erwirbt dort polizeilichen Wohnsitz, unbekümmert darum, ob gegen ihn ein Verfahren auf Verweigerung oder Entzug der Niederlassung angehoben wird oder nicht.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1918 ist deshalb von beschränkter Wirkung, weil der Wohnraum in der Gegend von Spiez bis an den Jura nahezu vollständig ausgefüllt ist, und unbenutzte Wohnungen kaum mehr gefunden werden. Den Wohnungssuchenden erwächst eine fernere Schwierigkeit durch die Anwendung der Verordnung vom 22. November 1918 betreffend Beschränkung der Freizügigkeit, womit diejenigen Gemeinden, die eine Mietverordnung besitzen, sich gegen die Einwanderung schützen. Die Massnahmen sind unentbehrlich, aber auch für die gesamte Volkswirtschaft ungesund, und eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt — wir wiederholen unsere Ausführungen im letzten Jahresbericht — kann nur eine mit allen verfügbaren Mitteln unterstützte Bautätigkeit bringen.

K. Verschiedenes.

1. Die Zahl der Mitberichte zu den Vorträgen anderer Direktionen sowie der Begutachtungen von Rechtsfragen belief sich im Jahre 1919 auf 376. Die auffallende Vermehrung gegenüber dem Vorjahre (240) ist vor allem auf die Mitberichte zu den Geschäften über land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr zurückzuführen.

Ausser den rund 100 Einfragen auf dem Gebiete des Mieterschutzes wurden etwa 70 Einfragen von Gemeinden aus den verschiedensten Rechtsgebieten beantwortet.

2. Expropriationsgesuche sind drei eingelangt. Ein Gesuch betreffend Erwerb eines Schiessplatzes wurde dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überwiesen; den beiden andern wurde entsprochen und durch Dekret des Grossen Rates das Recht auf Zwangsenteignung erteilt.

3. Gegen die Schätzungen der Gültsschätzungskommissionen wurden zwei Beschwerden eingereicht.

Davon wurde eine während des Untersuchungsverfahrens zurückgezogen, die andere zu Beginn des Jahres 1920 im Sinne der Gültsschätzungskommission entschieden.

Den Demissionsbegehren der beiden Obmann-Stellvertreter für das Emmenthal, den Oberaargau, das Mittelland und das Seeland, Otto Herrenschiwand in Herrenschiwand und Arthur Bracher in Grafenschiuren bei Burgdorf, wurde entsprochen und an deren Stelle gewählt: Grossrat Alfred Glaser im Augut zu Belp und Grossrat Jakob Ingold in Nieder-Wiehtrach.

Ferner wurden Ersatzwahlen getroffen in den Amtsbezirken Aarwangen, Bern und Erlach und für das Amt Ober-Simmmenthal die Wahl des Kommissionsmitgliedes und seines Stellvertreters vorgenommen.

Im weitem sind in 8 Amtsbezirken die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter infolge Ablaufs der Amtsdauer auf eine neue Periode in ihrem Amte bestätigt worden.

Wie alle Jahre, hatte die Justizdirektion im Berichtsjahre ausser den gewöhnlichen Kanzleigeschäften zu erledigen: 59 Requisitorien, 236 Rogatorien, Gesuche um Vermittlung von Nachlassliquidationen (76) betreffend auswärts verstorbene Berner. Die Vermittlung dieser Erbschaftsfälle im Auslande gestaltet sich fast ausnahmslos zu umständlichen Nachforschungen und weitläufigen Korrespondenzen.

Auch das Jahr 1919 brachte dem Rechnungswesen der gesamten Justiz- und Gerichtsverwaltung bedeutende Mehrarbeiten.

Die Zahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt laut unsern Geschäftskontrollen 2990 gegenüber 2614 im Vorjahre.

Bern, den 26. Juni 1920.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. August 1920.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

